

- 1 **Satzungsänderungsantrag 3:** **Beratende Stimmen**
- 2 **Antragsteller*in:** DV Augsburg, DV Bamberg, DV Eichstätt, DV München und
3 Freising, DV Passau, DV Regensburg, DV Würzburg
- 4 **ANTRAGSGEGENSTAND:**
- 5 *Die Bundeskonferenz möge die folgende Ergänzung der Bundessatzung beschließen:*

Geltende Satzung	Antrag
<p>3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz</p> <p>[...]</p> <p>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. • je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen • die Mitglieder des Wahlausschusses • ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ • nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen • ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern • die Bundesreferent*innen <p>[...]</p>	<p>3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz</p> <p>[...]</p> <p>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. • je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen • die Mitglieder des Wahlausschusses • ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ • nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen • je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern konstituierten Landesverbände • die Bundesreferent*innen <p>[...]</p>
<p>3.2.2.2. Zusammensetzung des Bundesrates</p> <p>[...]</p> <p>Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist • Falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen • die Bundesreferent*innen <p>Die Bundesleitung kann Gäste zum Bundesrat einladen.</p>	<p>3.2.2.2. Zusammensetzung des Bundesrates</p> <p>[...]</p> <p>Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist • Falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen • je ein Mitglied des Vorstands der konstituierten Landesverbände • die Bundesreferent*innen <p>Die Bundesleitung kann Gäste zum Bundesrat einladen.</p>

1 BEGRÜNDUNG:

2 Die bayrischen Diözesanverbände stellen gerne ihre (personellen) Ressourcen des Landesvorstands dem Bundesverband zur Verfügung. Partiiell ist es hierfür sinnvoll, dass jemand aus dem Landesvorstand dann auch direkt bei dem Bundesrat anwesend sein kann um eine gute Vernetzung, gegenseitige Unterstützung und vor allem einen guten Informationsfluss zu Gewährleisten. Die LAG Bayern ist zwar ein „Zwischenkonstrukt“ im Bundesverband, dennoch ist sie Teil der KjG und oftmals gefordert Beschlüsse (wie z.B. „35 Stunden“, der „Vielfaltsbeschluss“ oder das Corporate Design), die am Bundesrat getroffen werden, umzusetzen oder nach außen zu vertreten.

9 Insbesondere ist dem Bundesrat laut Satzung die Aufgabe der Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte vorbehalten. Die LAG Bayern ist seit jeher auch aus diesem Grunde mit beratender Stimme auf der Bundeskonferenz. Nachdem es seit des Verbandsentwicklungsprozesses (VEP) und der Anpassung der Arbeitsweise des Bundesverbandes häufig vorkommt, dass Inhaltliche Anträge von der Bundeskonferenz auf den Bundesrat vertagt werden, wäre eine beratende Stimme hier nur folgerichtig, auch um die (bayrischen) Diözesanverbände beraten zu können.

15 Weiterhin hat der Bundesrat folgende Aufgaben:

16 Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben, Wahl von Sachausschussmitgliedern und Nachdelegation von Delegierten für die Hauptversammlung.

18 Auch hier ist es in Vergangenheit oft so gewesen, dass das hauptamtliche Personal der LAG den Bundesverband mit der Mitarbeit an Sachausschüssen (SA Großveranstaltung „Utopia Jetzt“, Strukturausschuss des VEP, etc.) unterstützt.

21 Die bayrischen Diözesanverbände möchten auch weiterhin den Bundesverband gerne mit seinen (Personal)Ressourcen unterstützen und diese in die KjG einbringen. Eine gute Anbindung unseres Personals ist hierfür sinnvoll.

24 Nachdem sich die LAG NRW im Jahr 2013 konstituierte, sind dieser gleichberechtigter Weise die gleichen Möglichkeiten einzuräumen.

26 Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass die Bundesleitung von ihrem, in der Satzung festgelegtem Gastgeberrecht gebraucht macht, wenn eine Teilnahme für den KjG Bundesverband nützlich sein kann.

28

29 angenommen abgelehnt bei Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

31 überwiesen an: Sonstiges:

33

34